

Aktuelle Satzung zur Abfallbeseitigung	Neue Satzung zur Abfallbeseitigung
<p style="text-align: center;"><u>§1 Aufgaben und Ziele</u></p> <p>(1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. <p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).</p> <p>(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§1 Aufgaben und Ziele</u></p> <p>(1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG). 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet. <p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p> <p>(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p>

<p><u>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde</u></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsteilleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll. 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, Kaffee- und Teesatz. 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt. 4. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll, Altholz, Altmetall am Wertstoffhof. 5. Annahme von Alt-Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgeräten am Wertstoffhof. 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil. 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben. <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem (Wertstoffhof), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen</p>	<p><u>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde</u></p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsteilleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll. 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt. 4. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll, Altholz, Altmetall am Wertstoffhof. 5. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung. 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil. 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben. <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem (Wertstoffhof), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das</p>
---	--

<p>außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.</p>	<p>Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</u></p>
<p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <p>(2) Abfälle aus privaten Haushalten, die nicht in Anlage 1 (Positivkatalog) zu § 3 a unter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als zugelassene Abfälle aufgeführt sind, dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen in den zugelassenen Gefäßen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Der Ausschluss umfasst alle Abfälle, die nicht in Anlage 1 (Positivkatalog) zu § 3 a unter 1. oder 2. als zugelassene Abfälle aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen –nicht ausgeschlossenen- vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. <p>(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung ganz</p>	<p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Ein solcher Ausschluss kommt insbesondere im Rahmen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung in Betracht. 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen in den zugelassenen Gefäßen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

<p>oder teilweise durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LABfG zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).</p> <p>(5) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.</p>	<p>(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 a zugelassene Abfälle</u></p> <p>Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 a zugelassene Abfälle</u></p> <p>Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</u></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</u></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.</p>

<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p> <p>(1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks sind im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2-4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(1) Alle Eigentümerinnen oder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtige nach den Sätzen 1 und 2 und alle anderen Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer (z.B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die, auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p> <p>(1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks sind im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>
--	--

<p>betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Personen, die Abfall auf Grundstücken erzeugen oder besitzen, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken <u>Abfälle zur Beseitigung</u> im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Die Gefäßgröße und der Abfuhrhythmus wird nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer abgestimmt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind wie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Die Verpflichtung gilt soweit die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 10) gesammelt werden können. Ist die Sammlung dieser Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältern nicht möglich, haben die Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Entsorgung, gegenüber der Gemeinde Nottuln schriftlich den Nachweis zu erbringen, wie und wo die Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden.</p> <p>(3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von den Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.</p>	<p>(2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich /industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz s 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang</u></p> <p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <p>(1) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;</p> <p>(2) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach den §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);</p> <p>(3) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);</p> <p>(4) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),</p> <p>(5) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</u></p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang</u></p> <p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <p>- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;</p> <p>- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. KrWG);</p> <p>- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)</p> <p>- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</u></p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie</p>
--	--

<p>kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die Anschluss und/oder Benutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf ihren Grundstücken anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln (Eigenkompostierung), dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwertung auf dem Grundstück findet. Die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen haben sich dementsprechend gegenüber der Gemeinde zu erklären und die Gemeinde zu ermächtigen, eine Überprüfung vor Ort vornehmen zu können. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht mehr vorliegen.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn von den Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, nachgewiesen wird, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht mehr vorliegen.</p>	<p>nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn von den Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, nachgewiesen wird, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht mehr vorliegen.</p>
--	--

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 01. September 1999 (Amtsblatt Nr. 12/99 S. 82 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m ³ Container	Für Restmüll	(graue Tonne)
240-l-Gefäße	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	Für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
Gelbe Wertstofftonnen/ Gelbe Säcke	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/ Gelber Sack)

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld **vom 14.12.2011 (Amtsblatt Nr. 30/2011 S. 213 ff.)** in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m ³ Container	Für Restmüll	(graue Tonne)
240-l-Gefäße	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	Für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
Gelbe Wertstofftonnen/ Gelbe Säcke	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/ Gelber Sack)

<p>Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas</p> <p>Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.</p> <p><u>§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein Abfallgefäß von 120-l-für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.</p> <p>(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen und Entsorgungsgemeinschaften für benachbarte Grundstücke zulassen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalls gesichert ist. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die abweichende Regelung kann nur unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB.</p> <p>(3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die</p>	<p>Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas</p> <p>Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.</p> <p><u>§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein Abfallgefäß von 120-l-für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.</p> <p>(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen und Entsorgungsgemeinschaften für benachbarte Grundstücke zulassen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalls gesichert ist. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die abweichende Regelung kann nur unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB.</p> <p>(3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die</p>
--	--

<p>erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.</p> <p>(2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.</p> <p>(3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.</p>	<p>erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.</p> <p>(2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.</p> <p>(3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden durch Vermittlung der Gemeinde vom Abfuhrunternehmen leihweise bereitgestellt. Aufgetretene Schäden an den Gefäßen, die nicht von den Benutzerinnen und Benutzern, sondern durch den laufenden Betrieb bedingt sind, haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde zu melden, damit sie für die Beseitigung sorgen kann. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.</p> <p>(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</u></p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden durch Vermittlung der Gemeinde vom Abfuhrunternehmen leihweise bereitgestellt. Aufgetretene Schäden an den Gefäßen, die nicht von den Benutzerinnen und Benutzern, sondern durch den laufenden Betrieb bedingt sind, haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde zu melden, damit sie für die Beseitigung sorgen kann. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.</p> <p>(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter</p>

<p>oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.</p> <p>(3) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Altglas</u> in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen, getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas. b) <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u> am Schadstoffmobil abzugeben. c) <u>Sperrige Abfälle</u> am Wertstoffhof abzugeben. d) <u>Papier</u> in die von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen einzufüllen. e) <u>Bioabfälle</u> (kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle) in die von der Gemeinde bereitgestellten Biotonnen einzufüllen, sofern sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst kompostiert werden. f) <u>Verpackungsabfälle im Sinne des § 6 VerpackV</u> <ul style="list-style-type: none"> - sofern sie aus Papier oder Pappe bestehen, entsprechen Buchstabe d) zu verfahren, - sofern sie aus Metall, Kunststoffen oder Verbundmaterial bestehen, sie in die durch das Duale System bereitgestellten Behältnisse zu füllen (gelbe Tonnen/gelbe Säcke). g) <u>Elektronik/Elektroschrott/Altmittel</u> am Wertstoffhof abzugeben. h) <u>Altholz</u> am Wertstoffhof abzugeben. i) <u>Textilien und Textilienreste</u> den in der Gemeinde durchgeführten Sammlungen zu überlassen bzw. in die aufgestellten Sammelcontainer zu füllen. j) <u>Restmüll</u> in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße einzufüllen; Restmüll ist der Abfall, der nicht unter a) bis i) fällt. <p>(4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter</p>	<p>oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.</p> <p>(3) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Altglas</u> in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen, getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas. b) <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u> am Schadstoffmobil abzugeben. c) <u>Sperrige Abfälle</u> am Wertstoffhof abzugeben. d) <u>Papier</u> in die von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen einzufüllen. e) <u>Bioabfälle</u> (darunter sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)) in die von der Gemeinde bereitgestellten Biotonnen einzufüllen, sofern sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst kompostiert werden. f) <u>Verpackungsabfälle im Sinne des § 6 VerpackV</u> <ul style="list-style-type: none"> - sofern sie aus Papier oder Pappe bestehen, entsprechen Buchstabe d) zu verfahren, - sofern sie aus Metall, Kunststoffen oder Verbundmaterial bestehen, sie in die durch das Duale System bereitgestellten Behältnisse zu füllen (gelbe Tonnen/gelbe Säcke). g) <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung und Altmittel</u> am Wertstoffhof abzugeben. h) <u>Altholz</u> am Wertstoffhof abzugeben. i) <u>Textilien und Textilienreste</u> den in der Gemeinde durchgeführten Sammlungen zu überlassen bzw. in die aufgestellten Sammelcontainer zu füllen. j) <u>Restmüll</u> in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße einzufüllen; Restmüll ist der Abfall, der nicht unter a) bis i) fällt. <p>(4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>
---	---

<p>eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Verschmutzungen der Abfallgefäße sind von den Benutzerinnen und Benutzern selber zu beseitigen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(8) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.</p>	<p>(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Verschmutzungen der Abfallgefäße sind von den Benutzerinnen und Benutzern selber zu beseitigen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(8) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.</p>
<p><u>§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung</u></p> <p>(1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.</p> <p>(2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.</p> <p>(3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt 14 täglich.</p> <p>(4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.</p>	<p><u>§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung</u></p> <p>(1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.</p> <p>(2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.</p> <p>(3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt 14-täglich.</p> <p>(4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.</p>

<p>(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>(6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.</p>	<p>(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>(6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Sperrige Abfälle/Sperrmüll</u></p> <p>(1) Die Anschlussberechtigten und alle andere Personen, die im Gebiet der Gemeinde Abfall besitzen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindlichen Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.</p> <p>(2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Elektronik-/Elektrogeräte, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien und Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.</p> <p>Diese sperrigen Abfälle werden nur angenommen, sofern sie häuslichen Ursprungs sind und es sich nicht um Abfälle aus Bau- bzw. Umbaumaßnahmen sowie gewerbliche Abfälle handelt.</p> <p>(3) Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</u></p> <p>(1) Die Anschlussberechtigten und alle andere Personen, die im Gebiet der Gemeinde Abfall besitzen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindlichen Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.</p> <p>(2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien und Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.</p> <p>Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zum Wertstoffhof zu bringen.</p> <p>(3) Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden öffentlich bekanntgemacht.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Anmeldepflicht</u></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Anmeldepflicht</u></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.</p>

<p>(2) Findet ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück statt, sind beide Seiten verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p><u>§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer, die Nutzungsberechtigten oder die Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p><u>§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung</u></p> <p>(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen</p>	<p>(2) Findet ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück statt, sind beide Seiten verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p><u>§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer, die Nutzungsberechtigten oder die Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p> <p><u>§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung</u></p> <p>(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen</p>
---	--

<p>Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz</p> <p>(3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.</p>	<p>Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz</p> <p>(3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle</u></p>
<p>(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 20 Abfallentsorgungsgebühren</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 20 Abfallentsorgungsgebühren</u></p>
<p>Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung</p>	<p>Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung</p>

<p>abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.</p>	<p>abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.</p>
<p><u>§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete</u></p>	<p><u>§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete</u></p>
<p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießnutzern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießnutzern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>
<p><u>§ 22 Begriff des Grundstücks</u></p>	<p><u>§ 22 Begriff des Grundstücks</u></p>
<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p><u>§ 23 Ordnungswidrigkeiten</u></p>	<p><u>§ 23 Ordnungswidrigkeiten</u></p>
<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handeln die Personen ordnungswidrig, die vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandeln, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 6 dieser Satzung nicht überlassen; b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlassen; c) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zur Abfallentsorgungsanlage befördern (§ 9); d) von der Gemeinde bestimmte 	<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handeln die Personen ordnungswidrig, die vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandeln, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 6 dieser Satzung nicht überlassen; b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlassen; c) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zur Abfallentsorgungsanlage befördern (§ 9); d) von der Gemeinde bestimmte

<p>Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 10) gem. § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzen;</p> <p>e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllen und die Abfälle nicht gemäß § 13 dieser Satzung getrennt halten;</p> <p>f) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung zu befüllen;</p> <p>g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmelden;</p> <p>h) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung unbefugt durchsuchen oder wegnehmen.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 24 Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am <u>01. Januar 2011</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 21. Dezember 1994, in der Fassung vom 01. Januar 2003 außer Kraft.</p>	<p>Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 10) gem. § 6, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzen;</p> <p>e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllen und die Abfälle nicht gemäß § 13 dieser Satzung getrennt halten;</p> <p>f) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung zu befüllen;</p> <p>g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmelden;</p> <p>h) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung unbefugt durchsuchen oder wegnehmen.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 24 Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am <u>01.06.2012</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom <u>23. Dezember 1999, in der Fassung vom 02. November 2010</u> außer Kraft.</p>
---	--